



# Baden-Württemberg

OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE • OBERLANDESGERICHT STUTT GART

## Leitfaden für die praktische Ausbildung in der Pflichtstation Zivilsachen - Stationsdauer: 5 Monate -

### A. Ausbildungsziel

Nach § 45 Abs. 1, Abs. 2 JAPrO hat der Vorbereitungsdienst das Ziel, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit den **Aufgaben der Rechtspflege, der Anwaltschaft und der Verwaltung vertraut** zu machen und sie so zu fördern, dass sie die **inneren Zusammenhänge der Rechtsordnung erkennen** und das Recht mit **Verständnis für wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Fragen** anwenden können. Dabei sollen die Referendarinnen und Referendare möglichst **selbständig und eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der zunehmenden Bedeutung der Digitalisierung** beschäftigt werden. Um diesem Ziel gerecht zu werden, sollen die Referendarinnen und Referendare sowohl in technischer als auch in inhaltlicher Hinsicht mit der Arbeitsweise der Ausbildungsstelle vertraut gemacht werden. Hierzu gehört in der Pflichtstation Zivilsachen eine **allgemeine Einführung in die Aufgabenbereiche einer Zivilrichterin oder eines Zivilrichters** und der **Geschäftsstellen**. Außerdem ist den Referendarinnen und Referendaren **Gelegenheit zur Teilnahme an mündlichen Verhandlungen** und zur **selbständigen Aktenbearbeitung** zu geben. Bei entsprechender Befähigung kann der Referendarin oder dem Referendar auch in geeigneten Fällen die **Leitung einer mündlichen Verhandlung oder einer Beweisaufnahme** unter Aufsicht der Ausbilderin oder des Ausbilders übertragen werden (vgl. § 10 GVG).

### B. Grundsätzliche Anforderungen an die praktische Ausbildung

Die Gestaltung der Ausbildung sollte sich im Wesentlichen an den **besonderen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten** der Referendarin oder des Referendars orientieren. Den **Inhalt und den Ablauf der Ausbildung legt die Ausbilderin oder der Ausbilder** fest, auf **Wünsche und Anregungen der Referendarin oder des Referendars** ist jedoch – soweit möglich und angemessen – **Rücksicht zu nehmen**. Es empfiehlt sich, die Ausbildungsinhalte bereits im Rahmen eines **Einführungsgesprächs** in groben Zügen zu bestimmen. Hinsichtlich der zeitlichen Inanspruchnahme der Referendarin oder des Referendars sowie der inhaltlichen Anforderungen lassen sich **keine allgemeingültigen Vorgaben** machen. Als **Richtlinie** können aber folgende Empfehlungen dienen:

#### 1. Zeitlicher Umfang der Ausbildung

Beim Umfang der zeitlichen Inanspruchnahme sollte zunächst berücksichtigt werden, dass die Referendarinnen und Referendare **im Durchschnitt einmal wöchentlich AG-Unterricht** erhalten. Der **Unterricht hat Vorrang** vor der Stationsausbildung. In Ausnahmefällen kann eine Referendarin oder ein Referendar jedoch nach Rücksprache mit der/dem jeweiligen Arbeitsgemeinschafts- und Ausbildungsleiter/in von der Teilnahme am Unterricht freigestellt werden, wenn der/die Stationsausbilder/in

die Anwesenheit wegen einer in dieser Zeit angesetzten mündlichen Verhandlung für notwendig erachtet. Außerdem sollte der Referendarin oder dem Referendar pro Woche **ein weiterer Tag für das Eigenstudium** verbleiben. Für die eigentliche Stationsausbildung (Teilnahme an Sitzungen, Aktenbearbeitung, Besprechung der abgegebenen Arbeiten, Aktenvorträge) stehen daher **regelmäßig drei Arbeitstage pro Woche** zur Verfügung, sofern nicht zusätzliche Aktivitäten anstehen (etwa: Begleitung einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers, Zeugenhilfe, Protokolldienst in Strafsachen. Teilnahme an Verhandlungen von Bundesgerichten, Besuch einer Vollzugsanstalt, Studienfahrt). Bei in **Teilzeit** beschäftigten Referendarinnen und Referendaren, bei denen der regelmäßige Dienst um ein Fünftel reduziert wird, indem die Stationsausbildung in angemessener Weise reduziert wird (§ 48a Abs. 5 Satz 1 JAPrO), stehen für die Stationsausbildung demgegenüber **regelmäßig nur zwei Arbeitstage pro Woche** zur Verfügung. Grundsätzlich sollte **einmal wöchentlich ein persönlicher Kontakt** zum/zur Stationsausbilder/in bestehen. In Urlaubs- oder Krankheitszeiten der Ausbilderin oder des Ausbilders sollte dessen **Vertreter/in** (beim Landgericht alternativ auch der/die Vorsitzende der Zivilkammer) die Ausbildung fortführen.

## 2. Inhaltliche Gestaltung der Ausbildung

Verbindliche Angaben über die Anzahl der zu bearbeitenden Akten können nicht gemacht werden. Die Zahl der schriftlich zu fertigenden Arbeiten hängt zum einen von dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad der übertragenen Fälle ab und zum anderen davon, in welchem Umfang die Referendarin oder der Referendar durch Teilnahme an den Sitzungstagen der Ausbilderin oder des Ausbilders oder durch sonstige Stationsaufgaben beansprucht ist. In der Regel kann die **Fertigung einer schriftlichen Arbeit durchschnittlichen Umfangs und Schwierigkeitsgrades pro Arbeitswoche** erwartet werden, bei schwierigen oder umfangreichen Fällen sowie bei Teilzeitreferendarinnen und -referendaren wird dagegen eine angemessen längere Bearbeitungszeit anzusetzen sein. Dabei sollte – auch im Hinblick auf die Anforderungen im schriftlichen Staatsexamen – die **Anfertigung von Urteilen überwiegen**. Soweit möglich sollte der Referendarin oder dem Referendar auch Gelegenheit gegeben werden, eine Prozesskostenhilfeentscheidung und einen Beweisbeschluss zu fertigen. Als weitere Aufgaben kommen etwa die Fertigung einer Verweisungsentscheidung nach § 281 ZPO, § 17a GVG oder eines Beschlusses nach § 91a ZPO, die Formulierung eines schriftlichen Vergleichsvorschlags, eines Hinweisbeschlusses nach § 139 ZPO oder einer Terminverfügung nach § 273 ZPO in Betracht. Die ausgewählten Fälle sollten **vorzugsweise examensrelevante Gebiete** (vgl. hierzu § 56 JAPrO) betreffen und aus **unterschiedlichen materiellen Rechtsbereichen** stammen (bspw. Verkehrsunfälle, Mietstreitigkeiten, Kauf- und Werkvertragsrecht, Deliktsrecht, Erbrecht). Die Auswahl soll in erster Linie **didaktischen Erwägungen** folgen; der Referendarin oder dem Referendar soll die Bearbeitung eines möglichst breiten Spektrums der materiellen und prozessualen Probleme ermöglicht werden. Die zu bearbeitenden Fälle sollen nach Möglichkeit aus dem **laufenden Geschäftsbetrieb** der Ausbilderin oder des Ausbilders stammen; die Ausgabe bereits abgeschlossener Verfahren zur Bearbeitung zu (reinen) Ausbildungszwecken wird von den Referendarinnen und Referendaren häufig als wenig sinnstiftend empfunden.

Außerdem sieht Abschnitt 2.2.3. der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und -referendare vom 1. März 2020

(Die Justiz 2020, S. 25 ff..) vor, dass in der Zivilstation neben den sonstigen Stationsarbeiten **in einer umfangreicheren Rechtssache ein umfassendes Gutachten oder der Entwurf einer gerichtlichen Entscheidung** zu fertigen sind, die in der dienstlichen Beurteilung besondere Berücksichtigung findet.

Neben schriftlichen Aufgabenstellungen sollte der Referendarin oder dem Referendar die Möglichkeit eingeräumt werden, **in freier Rede Aktenvorträge** über zur Entscheidung anstehende Fälle zu halten.

Die von der Referendarin oder dem Referendar vorgelegten Entscheidungsentwürfe und die gehaltenen Aktenvorträge sind **zeitnah mit ihr/ihm zu besprechen**. Der Umfang der Besprechung dürfte dabei im Wesentlichen davon abhängen, wie sehr die Bearbeitung der Referendarin oder des Referendars von dem Lösungsweg der Ausbilderin oder des Ausbilders abweicht. Der Referendarin oder dem Referendar soll von den Entscheidungen, die die Ausbilderin oder der Ausbilder von den von der Referendarin oder dem Referendar bearbeiteten Fällen getroffen hat, eine **Abschrift** ausgehändigt werden, um eine umfassende Nachbearbeitung des Falles zu ermöglichen. Bei der Erörterung und der Bewertung der Entscheidungsentwürfe sollte nicht nur darauf geachtet werden, ob die Referendarin oder der Referendar eine **materiell-rechtlich vertretbare Lösung** gefunden und die **prozessualen Gegebenheiten** hinreichend beachtet hat, sondern auch der **ordnungsgemäßen Erfassung des Sachverhaltes** besonderes Gewicht beigemessen werden.

Daneben soll der Referendarin oder dem Referendar die Möglichkeit eingeräumt werden, gegen Ende der Ausbildungszeit unter Aufsicht der Ausbilderin oder des Ausbilders zumindest in einem Verfahren die **mündliche Verhandlung zu leiten und/oder eine Beweisaufnahme durchzuführen** (§ 10 GVG).

### **3. Abschluss der Ausbildung und dienstliche Beurteilung**

Zum Ende der Ausbildung sollte ein **Abschlussgespräch** geführt werden. Die nach Abschluss der Ausbildungsstation zu erteilende **dienstliche Beurteilung** hat sich auf das **Gesamtbild der Leistungen, Kenntnisse und Fähigkeiten** der Referendarin oder des Referendars zu stützen. Maßgebend sind dabei insbesondere die Verwertbarkeit, die Qualität, die Form und der Umfang der erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen. Von besonderer Bedeutung für die Beurteilung ist auch, ob die Referendarin oder der Referendar die **inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben der Ausbilderin oder des Ausbilders** beachtet hat. Daneben ist von Gewicht, ob und welche **Fortschritte** die Referendarin oder der Referendar **im Laufe der Ausbildung** erzielt hat und ob sie/er in der Lage war, sich in **fremde Rechtsgebiete** einzuarbeiten. Außerdem sind das **Engagement**, die **Eigeninitiative** der Referendarin oder des Referendars und die **Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung angemessen** zu würdigen. **Jede Betätigung, die über den von der Ausbilderin oder von dem Ausbilder verlangten Umfang hinausgeht, sollte gefördert und positiv gewertet werden.** Wie im Examen sollte der **Benotungsspielraum in beide Richtungen ausgeschöpft** werden, um dem unterschiedlichen Leistungsniveau der Referendarinnen und Referendare gerecht zu werden. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, dass die in der Station abverlangten Leistungen und Fähigkeiten mit den Anforderungen im zweiten Staatsexamen nicht vollständig übereinstimmen. **Als Richtlinie sollte gelten: Durchschnittliche Leistungen verbunden mit geringem**

*Engagement rechtfertigen nach der in § 19 JAPrO vorgegebenen Notenskala keine Beurteilung, die die Notenstufe „befriedigend“ übersteigt.* Da sich die Beurteilung an Art. 33 Abs. 2 GG zu orientieren hat, ist sie im Gegensatz zum Zeugnis im Sinne des Arbeitsrechts **nicht in einer kodierten Zeugnissprache** abzufassen, vielmehr sind die Stärken und Schwächen der Referendarin oder des Referendars zutreffend zu schildern (Grundsatz: „Wahrheit vor Wohlwollen“; vgl. näher VGH Kassel, NJW 2008, 1608 f.). **Hält die Ausbilderin oder der Ausbilder die Referendarin oder den Referendar für den höheren Justizdienst uneingeschränkt für geeignet, sollte dies in der Beurteilung gesondert erwähnt werden.**

Für die dienstliche Beurteilung ist das von der **Landesjustizverwaltung herausgegebene Formular** zu verwenden. Die Beurteilung ist spätestens **einen Monat nach Beendigung der Ausbildung** auf dem Dienstweg dem Oberlandesgericht zu übermitteln. Die Beurteilung ist der Referendarin oder dem Referendar **bekanntzugeben** und auf Verlangen zu **besprechen**.

Stand: Juli 2023